

## Antrag auf Biberentnahme

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Entnahme von Biber.

Landratsamt Haßberge  
III/4 - Wasserrecht und Naturschutz  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt

Antragsteller/in
Name
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Beschreibung der Örtlichkeit			
<b>Lage</b> (bitte zusätzlich einen Lageplan beifügen)			
Flurnummer		Gemarkung	
Nutzungsart des Grundstücks			
<input type="checkbox"/> Gewässer	<input type="checkbox"/> Wald	<input type="checkbox"/> Stau- und Triebwerksanlage	
<input type="checkbox"/> Wiese	<input type="checkbox"/> Ackerland	<input type="checkbox"/> Hobbyteichanlage	
<input type="checkbox"/> Gewerbliche Teichanlage <small>(bitte Nachweis über gewerbliche Nutzung beilegen)</small>	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Eigentümer/in des Grundstücks			
<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist Eigentümer/in			
<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist <u>nicht</u> Eigentümer/in			
<b>Eigentümer/in:</b>			
Name			
Straße		PLZ/Ort	
Telefon		E-Mail	

Biberaktivitäten
Kurze Beschreibung der Biberaktivitäten bzw. der Probleme: (Fortsetzung oder Fotos ggf. auf extra Blatt)

ggf. Fortsetzung Erläuterung Biberaktivitäten/Probleme

### Präventivmaßnahmen

Wurden bereits Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (= Präventivmaßnahmen) ergriffen?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

### Weitere erforderliche Angaben

Es wird folgende Maßnahme beantragt:

Lebendfang mit anschließender Tötung  Abschuss

Die Örtlichkeit befindet sich im Jagdrevier:

Angaben zur Person, die die Biberentnahme durchführen soll:

(bitte Kopie des Jagdscheins und ggf. Nachweises zur Belegung des Fallenlehrgangs beilegen)

siehe Antragsteller/in

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Angegebene Person ist jagdausübungsberechtigte/r Revierinhaber/in.

Revierinhaber/in ist:

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Revierinhaber/in wurde bereits von dem Vorhaben informiert.

Revierinhaber/in muss noch in Kenntnis gesetzt werden.

## Hinweise

- Die Fangzeit des Bibers beginnt ab dem 01. September und endet am 15. März. Eine Abweichung von der Schonzeit ist nur unter sehr besonderen Bedingungen möglich.
- In Naturschutzgebieten ist grundsätzlich kein Abschuss möglich.
- Für eine Entnahme in FFH-Gebieten wird eine Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung benötigt, wenn der Biber in den Erhaltungszielen für das gegenständliche Gebiet genannt ist. Eine Entnahme dann ein Projekt im Sinne des Gebiets-Managements dar.
- Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung nach Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz dar. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. In der Regel wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Tarif-Stelle 8.III.0/7.1 des Kostenverzeichnisses). Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand kann ggf. eine höhere Gebühr festgesetzt werden.

## Anmerkungen/Ergänzungen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers